# Almts . Blatt

# der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 28.

\* Marienwerber, ben 12. Juli.

## Anhalt ber Gefet: Sammlung.

Das 14. und 15. Stud ber Gesets-Sammlung pro 1876 enthalt unter:

Nr. 8415 das Gesetz, betreffend die Uebertragung der Eigenthums= und sonstigen Rechte des Staates an Eisenbahnen auf das Deutsche Reich. Vom 4. Juni 1876.

Nr. 8416 das Gesetz, betreffend Erhöhung der Gebüh: ren der Notarien im Bezirk des Appellationsgerichts=

hofes zu Cöln. Bom 11. Junt 1876.

Nr. 8417 das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Dalle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bis auf

Höhe von 29,730,000 Mark. Bom 17. Juni 1876. Nr. 8418 ben Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1875, betreffend die Bestellung eines Provinzial-Steuerdirektors für die Verwaltung des Zolles und der inneren indirekten Abgaben in der Proving Brandenburg einschließlich ber Stadt Berlin, mit dem A. den gegenwärtigen Zustand, Site in Berlin.

Dr. 8419 die Bekanntmachung, betreffend die Geneh: migung des neu kodifizirten Statuts der Mansfeldschen Rupfericiefer bauenden Gewertschaft. Vom

18. Juni 1876.

Mr. 8420 das Geset, betreffend die Bereinigung des narchie. Bom 23. Juni 1876.

#### Berordnungen und Bekanntmachungen der Richtigkeit ber Aufnahme gleichfalls bescheinigt werden Central-Behörden.

Borichriften für die Aufstellung von Fluchtlinien= und Bebauungs= Plänen.

Auf Grund des § 20 bes Gesetzes, betreffend die § 3. Der Maßstab, in welchem die Situationsstehende Ausführungs-Vorschriften erlassen.

Allgemeine Beftimmungen. 1-4 bes Gesetzes vom 2. Juli 1875) find ber Regel beizubringen.

Ausgegeben in Marienwerder den 13. Juli 1876.

nach und soweit nicht nachstehend (§ 13) Ausnahmebestimmungen getroffen werben, folgende Borlagen ju

I. Situations:Pläne und zwar:

a) Fluchtlinien-Plane, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien bei Unlegung oder Beränderung von einzelnen Straßen oder Straßentheilen sich handelt.

b) Bebauungsplane, fofern es um die Feftfetung von Fluchtlinien für größere Grundflächen und ganze

Ortstheile sich handelt,

c) Ueberfichtsplane.

Ringgarantie des Staates für Prioritätsanleihen der II. Sobenangaben. hierunter werden verstanben:

a) Längen-Profile,

b) Quer: Profile,

c) Horizontal=Rurven und Höhenzahlen in den Situationsplänen.

III. Erläuternde Schrifstücke.

§ 2. Diese Borlagen follen:

B. den Zustand, welcher durch die nach Maßgabe ber beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung erfolgende Anlegung von Straßen und Pläten herbeigeführt werden foll,

flar und bestimmt barftellen.

Dieselben muffen burch einen vereidigten Reld-Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Mo- meffer aufgenommen oder als richtig bescheinigt und burch einen geprüften Baumeister oder einen im Kommunaldienste angestellten Baubeamten, durch welche bie kann, mindestens unter der Mitwirkung eines folchen bearbeitet und dementsprechend unterschriftlich vollzogen fein.

> A. Darftellung bes gegenwärtigen Buftanbes. I. Situations=Plane.

Anlegung von Strafen und Plagen in Städten und Plane (Fluchtlinier- und Bebauungs-Plane) entworfen ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Ges.-S. S. werden, darf in der Regel nicht kleiner sein, als 1: 561 ff.) werden zur Berbeiführung eines zwedent- 100. Zusammenhängende Stragenzuge find im Zusammensprechenden und möglichft gleichförmigen Verfahrens hange zur Darstellung zu bringen. Erhalten in Folge bei Festsegung von Fluchtlinien, sowie gur Beschaffung beffen größere Bebauungsplane eine für ihre Benuhung genügender Grundlagen für die Beurtheilung der Zweck- unbequeme Ausdehnung, (§ 12) so darf für dieselben mäßigkeit der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung nach- zwar ein kleinerer Maßstab, bis 1: 2500, angewendet werden, es ist in diesem Falle aber für jede Straße, beren Fluchtlinien festgesett werden sollen, ein besonderer § 1. Für die Festsetzung von Fluchtlinien (§§ Fluchtlinien-Plan im Maßstabe von mindeftens 1 : 1000

aus einem folchen verwendet werden kann.

Betracht zu ziehende Terrain mit seinen Umgebungen zustellen. in folder Ausdehnung bargestellt werben, daß die im Interesse des Berkehrs, der Feuersicherheit und der und auf zwei Dezimalstellen abgerundet. öffentlichen Gefundheit zu ftellenden Anforderungen urtheilt werden können.

Rultur-Grenzen muffen in den Plänen mit ichwarzen werden können. Linien dargestellt und, sowcit es zur Deutlichkeit erforgelnen Grundstücke im Grundbuche, beziehungsweise, wo Grundbücher nicht vorhanden sind, im Grundsteuerkataster führen und die Namen der Gigenthümer einzuschreiben.

Schriftzeichen und Zahlen sind schwarz zu schreiben. Gisenbahnen u. f. w., ebenso alle Festpunkte, an welche Jeder Plan ist mit der geographischen Nordlinie und das Nivellement angeschlossen worden, mussen in den einem Maßstabe zu versehen.

II. Höhen-Angaben.

speziell zu bezeichnenden, möglichst allgemein befannten minder die Ordinaten in schwarzer Farbe und Schrift festen Bunkt, etwa auf den Nullpunkt eines in der angegeben, die Terrainlinien braun unterwaschen, die Nähe befindlichen Begels, am beften auf den Rullpuntt Bodenschichten mit charafterifirenden Farben angelegt. des Amfterdamer Pegels beziehen und ausschließlich in B. Darftellung des Zustandes, welcher durch die nach Maßgabe positiven Rahlen erscheinen.

Von jeder in einem Fluchtlinien= oder Bebau= ungsplan projektirten Straße ist, insoweit nicht nach ben Ausnahmebestimmungen des § 13 davon abgesehen werben barf, ein Langenprofil im Längen-Mafftabe forgfältige Erwägung bes gegenwärtig vorhandenen,

makstabe von 1: 100 beizubringen.

Strafendammes zu legenden und in Stationen von je Juli 1875 hervorgehobenen Gefichtepunkte. 100 m. Länge mit den erforderlichen Zwischen-Stationen von mindestens je 50 m. Entfernung einzutheilenden sundheit und Feuersicherheit ist auch auf eine zweck-Nivellements-Zuges ift mit ihrer Stationirung in den mäßige Vertheilung der öffentlichen Blate sowie der zugehörigen Situations-Plänen roth punktirt anzugeben. Brunnen Bedacht zu nehmen.

Wo erhebliche Aenderungen in der Terrain:Oberfläche in Aussicht genommen werden, oder wo nahe neuen Straßenanlagen die Grenzen, über welche hinaus liegende Gebäude, Mauern, abgehende Wege u. f. w. die Bebauung ausgeschlossen ist, eine besondere Berücksichtigung verlangen, sind Querprofile aufzunehmen. Diese sind in einem Maßstabe, der nicht kleiner als 1: 250 sein darf, zu zeichnen und zur Nummerirung, sowie zu den Ordinaten des Langenprofils übersichtlich in Beziehung zu bringen. Sind vieselben nicht rechtwinklich zum hauptnivellement aufgenommen, so ist ihre Lage auch im Situationsplane anzunehmen. anzugeben.

Rebes Brojekt erfordert die Beifügung eines Ue-|geligem ober gebirgigem Terrain auf Grund eines berfichts-Blanes, für welchen ein vorhandener ge- Nivellements-Netes die Geftaltung der Terrain-Dberbruckter oder gezeichneter Plan oder auch ein Auszug fläche durch Horizontal-Rurven in Höhenabständen von je 1 m. bis 5 m. mittelst schwarz punktirter Linien § 4. Durch die Situationspläne soll das in und beigeschriebenen Höhenzahlen übersichtlich dars

Alle Höhenzahlen werden in Metern angegeben

§ 6. Aus ben Söhenangaben muß die Söhen= (§ 3 des Gefetes vom 2. Juli 1875) ausreichend be- lage sowohl der vorhandenen Strafen und Wege, als auch ihrer Umgebungen in folder Ausdehnung hervor-Alle vorhandenen Baulichkeiten, Strafen, Wege, geben, baß bie Forderungen des Berkehrs und ber Sofe, Garten, Brunnen, offene und verdedte Abmaffe- jufunftigen Entwäfferung, nicht minder die Bedingungen rungen pp., ferner alle Gemarkungs-, Besitsstands- und einer etwaigen späteren Fortsetung vollständig beurtheilt

Die höchsten und niedrigsten Stände aller Gewäffer, berlich, mit charakteristrenden Farben, jedoch nur blag welche auf die projektirten Anlagen von Ginfluß sein angelegt sein. In die Situationsplane sind ferner die können, sowie vorhandene Fachbäume und Begel, ins= Mummern ober fonstigen Bezeichnungen, welche bie ein- befondere die Grundmafferftande, foweit beren Ermittelung bereits ausgeführt ift, oder im speziellen Kalle nothwendig erscheint, die Tiefen der etwa portommenden Moore oder sonstiger, die Strafenanlegung benachtheiligender Bodenschichten, die Thürschwellen der Die auf den gegenwärtigen Zuftand bezüglichen vorhandenen Gebäude, die Schienenhöhe nabe liegenber Profilen vollständig bezeichnet sein. In denselben werden die Wafferspiegel blau ausgezogen und beschreiben, da= § 5. Die Böhenangaben muffen fich auf einen gegen alle fonftigen beftehenden Gegenstände, nicht

> ber beabsichtigten Fluchtlinien-Feftsetung erfolgende Unlegung von Strafen und Plagen herbeigeführt werben fou.

> > Allgemeines.

§ 7. Die Aufstellung der Projekte bedingt eine bes bagu gehörigen Situationsplanes und im Soben- sowie des in der naberen Butunft voraussichtlich eintretenden öffentlichen Bedürfnisses unter besonderer Be= Die Linie des in der Regel durch die Mitte des rudfichtigung der in dem § 3 des Gesetzes vom 2.

Im Intereffe ber Forderung ber öffentlichen Be-

Betreffs der Straßenbreiten empfiehlt es fich, bei

- a) bei Straßen, welche als Hauptadern des Berkehrs bie Entwickelung eines lebhaften und durchgehenden Berkehrs erwarten lassen, nicht unter 30 m.
- b) bei Mebenverkehrästraßen von beträchtlicher Länge nicht unter 20 m.,
- c) bei allen anderen Straßen nicht unter 12 m.

Bei den unter a und b bezeichneten Straffen ist In den Bebauungsplänen ift außerdem bei hu- ein Längengefälle von nicht mehr als 1 : 50, bezw. von 1 : 40, bei Rinnsteinen ein solches von nicht weichende Breiten erhalt. Wo die im § 5 angegebenen weniger als 1: 200 nach Möglichkeit anzustreben.

Besonderes.

I. Situations-Blane.

§ 8. Die anzulegenden oder zu verändernden spricht berjenigen der Längenprofile. Straßen und Pläte sind in dem Uebersichtsplane mit

rother Farbe deutlich zu bezeichnen.

Baufluchtlinien mit fräftigen zinnoberrothen Strichen unter Darlegung der bisherigen Beschaffenheit, Beeinzutragen. Fallen dieselben mit den Straßenflucht- nugungs-Art und Entwässerung des zu bebauenden linien nicht zusammen, so find die lettern mit minder Terrains und der Beranlassung zur Aufstellung bes fräftigen Strichen auszuziehen und ist der Raum zwischen Projekts die bezüglich der Lage, Breite und sonstigen beiben blaggrun anzulegen. Die projektirten Rinnsteine Einrichtung ber Stragen, ber Entwäfferung derfelben werden durch scharfe dunkelblaue Linien, verdeckte Ab- pp. beabsichtigen Anordnungen zu beschreiben und, wo wässerungen punktirt, unter Bezeichnung der Gefäll es erforderlich ist, eingehend zu motiviren sind. Richtung mittelst blauer Pfeile, angedeutet, die Straßen Dem Erläuterungsbericht sind beizusügen: und öffentliche Pläte blagroth, diejenigen Straßenseiten, 1. Ein Straßen-Verzeichniß, d. i. eine tabellawelche nicht bebaut werden sollen, grün angelegt. Bor= handene Gebäude oder Theile derfelben, welche bei der späteren nach Maßgabe der Fluchtlinien-Festsetzung erfolgenden Freilegung nicht beseitigt zu werden brauchen, sind in ihren charafterifirenden Farben duntler anzulegen, als die abzubrechenden.

Die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeich= nungen der projektirten Straßen und Pläte, ingleichen die Breiten derselben werden mit zinnoberrothen Schriftzeichen und Zahlen in die Situationspläne einge-

schrieben.

II. Söhen-Angaben.

§ 9. In den Längen-Brofilen werben die projeftirten Söhenlagen der Stragenzüge, speziell die Rronenlinien der fünftigen Straßenbefestigung mit zinno= berrothen Linien ausgezogen, und die Aufträge blagroth, die Abträge grau angelegt. In dieselben sind ferner die Brücken, Durchlässe, unterirdischen Wasserabzüge pp. unter Angabe der lichten Weiten und Söhen einzutragen.

An allen Brechpunkten der Gefälle, an fammtlichen Kreuzungs= oder Abzweigungs= Punkten von Straßen und an sonst charafteriftischen Stellen werden die betreffenden Ordinaten zinnoberroth ausgezogen und mit den zugehörigen Bahlen ebenso beschrieben. Dagegen erhalten die auf die Abwäfferung bezüglichen Höhen-

zahlen die blaue Karbe.

Die Längen der Strafenzuge von einem Brechpunkte des Gefälles bis zum nächstfolgenden werden, zusammen mit der Verhältnifzahl des Gefälles in zinnoberrother Farbe über das Profil, die Namen, Nummern oder fonstigen Bezeichnungen der Strafen, übereinstimmend mit dem Situationsplane, über oder unter daffelbe geschrieben.

Wenn zu einem Situationsplane mehrere Längenprofile gehören, so ist auf eine deutliche und über= einstimmende Bezeichnung der Anschlußpunkte unter icharferer Hervorhebung der Anschluß-Ordinaten ju nicht gerollt, vielmehr in einer Mappe oder in akten-

achten.

teftgesett werden sollen, find mindestens fo viele Quer- bestens aber mit Band einzufaffen find, ist tein größeres

besonderen Verhältnisse obwalten, sind die Querprofile entsprechend zu vermehren und zu erweitern.

Die graphische Behandlung der Querprofile ent-

III. Erläuternbe Schriftstücke.

§ 11. Den Fluchtlinien= und Bebauungs-Plänen In die Situationsplane sind die projektirten sind schriftliche Erläuterungen beizufügen, in welchen

risch geordnete Uebersicht der Strafen und Pläte, welche verändert, verlängert oder neu angelegt werden follen.

In das Verzeichniß sind aufzunehmen:

a) die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeich-

b) die Breiten jeder Straße zwischen den Bauflucht= bezw. den Straßen-Fluchtlinien.

c) die Gefäll-Berhältniffe und Längen-Ausdehnung der Straßen nach ihren verschiedenartigen Abschnitten und im Ganzen.

2. Ein Vermeffungs-Register bes von der Festsetzung der neuen Fluchtlinien betroffenen Grund-

eigenthums.

Dasselbe muß gleichfalls tabellarisch geordnet, unter angemessener Bezugnahme auf den Situa= tionsplan und das Straßenverzeichniß enthalten:

a) den Namen, Wohnort pp. des betheiligten

Eigenthümers,

b) die Nummer oder sonstige Bezeichnung, welche das Grundstück im Grundbuche bezw. im Grundsteuerkataster führt,

c) die Größe der zu Straßen und Pläten für den öffentlichen Verkehr abzutretenden Grund=

flächen.

d) deren Benukungsart.

e) die Bezeichnung und Beschreibung der vorhan= denen Gebäude oder Gebäudetheile, welche von einer Straßen= oder Baufluchtlinie getroffen werden oder sonst zur Freilegung derselben beseitigt werden müffen,

f) die Größe der Restgrundstütte,

g) die Angabe, ob diefelben nach den baupolizei= lichen Vorschriften des Orts noch zur Bebanung geeignet bleiben oder nicht.

§ 12. Die Zeichnungen und Schrifistude sind mäßigem Formate zur Borlage zu bringen. Den ein= § 10. Bon jeder Straße, deren Fluchtlinien zelnen Planen, welche auf Leinwand zu ziehen, min-Profile zu entwerfen, wie dieselbe von einander ab-Format, als dasjenige von 0,50 zu 0,66 m. zu geben, und find bieselben erforderlichen Ralls klappenartig an- ber beschmutten) Reichskassenscheine, beren Umtaufcheinander zu fügen.

Ausnahme-Bestimmungen.

einen Situationsplan mit den erforderlichen Erläute- fasse und die Regierungs-, bezw. Bezirks-Hauptkaffen) rungen beschränkt bleiben:

a) bei einer einfachen Regulirung ober Veränderung vorhandener Straffen, mit der eine Beränderung in der Höhenlage des Straffen-Dammes nicht

verbunden ift.

b) bei einer nicht erheblichen Erweiterung ländlicher Ortschaften und kleiner Städte, die nicht in un= Eifenbahnhöfen, Begrabnifftatten oder fonstigen richten. Anlagen, die auf die Feuersicherheit, die Verkehrs= verhältnisse und die öffentliche Gesundheit von Ginfluß fein konnen, in Beziehung fteben.

c) bei einer Fluchtlinienfestsetzung, die wegen befon= derer Dringlichkeit schleunig zu erfolgen hat, und 3) für die nach dem übereinstimmenden Urtheile des führlicherer Vorlagen entbehrlich erscheint.

Källen die Vereinfachung der Vorlagen ausnahmsweise foriften zu richten. für zulässig zu erkfären und zu bestimmen, welche Theile ber vorstehenden Vorschriften (§§ 1—12) unausgeführt bleiben dürfen.

In allen diesen Ansnahmefallen einschließlich der unter a, b und c aufgeführten tann von den Behorden, die über die Fluchtlinienfestsetzung nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 zu beschließen haben, in jedem Stadium des Verfahrens die weitere Vervollständigung der Vorlagen nach Maßgabe der in den §§ 1—12 ge= gebenen Borschriften gefordert werden.

Berlin, den 28. Mai 1876.

Der Minister für Sandel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. Achenbach.

2) Bekanntmachung.

Nach § 6 Absat 2 des Gesetzes, betreffend die Ausaabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesethlatt S. 40) hat die Reichsschulden-Verwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Eremplare von Reichskassenscheinen für Rechnung bes Reichs Ersat zu leisten, wenn das vorgelegte Stud zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersat geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Bur Ausführung diefer Vorschrift find von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden.

Sämmtliche Reichs= und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und

fähigkeit zweisellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, fondern an Sammelftellen (die Reichshaunt-§ 13. Die beizubringenden Borlagen konnen auf taffe und die Ober-Boftkaffen, bezw. die General-Staatsabzuführen.

> Solche Reichskaffenscheine find, außer von der Reichs- Saupt-Raffe, auch von den vorbezeichneten übrigen Raffen gegen umlaufsfähige Reichstaffenscheine ober baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersat für Reichs= mittelbarer Rabe großer Städte liegen, fofern die taffenicheine, beren Umtaufchfähigfeit zweifelhaft ift, Erweiterung nicht zu größeren Fabritanlagen, ju birett an die Reichsschulben-Berwaltung in Berlin ju

> Berlin, den 24. Mai 1876. Der Finang Minister. gez. Camphaufen.

Bekanntmachung.

Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen Borstandes und der Vertretung der Gemeinde, allgemeinen Wittwen-Broffegungs-Anstalt zu beobachsowie der Ortspolizeibehörde die Beibringung aus tenben allgemeinen Borschriften werden nachsieh nd mit bem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eignen In-Außerdem bleibt es berjenigen Behörde, welche tereffe ber betheiligten Bersonen liegt, sich zur Bersunächst über bie Fluchtlinien-Festsegung zu befinden meibung von Berzögerungen ber Aufnahme, Portofosten hat, porbehalten, in fonftigen, befonders motivirten und fonfligen Beiterungen genau nach biefen Bor-

I. Aufnahmefähig finb:

1) alle im unmittelbaren Staatsbienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gefet vom 27. Märs 1872 (Gef. S. S. 268) penfionsberechtigt find.

Die unter bem Borbehalte des Widerrufs ober ber Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur bann, wenn fie eine in ben Befoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiben.

2) Die Civilbeamten Des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Raiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, beren Anstellung verfassungegemäß ber Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, beren pensionsberechtigtes Diensteinkommen bie Summe von 250 Thalern nicht übersteint, burfen nur eine Witwenpension von höchstens 50 Thirn. verfichera.

Affessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch ten Diensteinkommen aus ber Staats-Raffe beziehen, sowie die bei den Auseinandersetungs: Behörden bausend beschaftigten Dekonomie-Commisfarien, denen ein Anspruch auf Penston noch nicht beigelegt ist, - alle diese jedoch mit der Beichräntung auf die Versicherung einer Wittwenpenfion von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer

Erhöhung berfelben.

4) Die Professoren bei ben Universitäten, wenn fie mit

einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelforger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirien und zu einem Seelforger-Amte bezusenen Hulfügeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsbienst angestellten, nach §. 6. des Gesetzes vom 27. März 1872 penssionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymenasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrers Seminarien, Tarbstummens und Blinden-Anfialten, Kunste und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasten und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschlen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß ber Hülfselehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff berjenigen Be am ien und Hulfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verdundenen Elementarklassen, deren pensionsderechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, sindet die Bestimmung zu 2. a. E. An-

wendung.

8) Die reitenben Felbjäger.

Die wegen Aufnahme ber Hofbiener und einiger anberer Beamtenklassen beftelhenben besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Bestracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Berpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetten Behörde, bag er gu

einer der genannten Rlaffen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsschiges Gehalt und event, zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu 1. 2. darüber, daß er entweder Preußiicher Unterthan und burch Seine Majestät den Raiser angestellt sei, ober daß er zu denjenigen Reichsbeamt n gehore, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ift, und über bas Gehalt; ju I. 3. wegen ber Deconomie Commiffarien, daß er bei einer Auseinandersetungs. Behörde bauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeiftlichen ein Wittest des betreffenden Superintendenten oder Confistoriums; zu 1. 6. u. 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial= Shulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende fich in dem Aufnahme betreffenden, zur berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w.

Nachweises. Deiraths-Consense können nur bann bie Stelle

bie Getflichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als

wirkliche Rathe angestellten Staatsbeamten be-

dürfen über ihre Stellung keines besonderen

solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Berhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Ausnahme in unsere Austalt berechtigt, b. sonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensstonssschiege Dienste Einkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Bersicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einsache Bescheinigungen einzelner Behörden: "daß N. N. berechtigt oder verpslichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen = Verpflegungs= Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beiber Gatten und einen Copulationsschein. Die in biesen Documenten vorkommenden Zahlen muffen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Cheleute in den Geburtsscheinen muffen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereins

ftimmen.

Blose Tausscheine ohne bestimmte Angabe ber Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersat etwa sehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Tause vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und berselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charafterbezeichnung bes Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchenstegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen siehen, so muß das betressende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsigels beglandigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zust henden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelsrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, sür Aussertigung eines seden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu sordern.

Da die Kirchenzeugnisse die nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben missen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benuzen können, besonders anzurathen, den dern herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelsreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ansdrücklichen Bermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchenstegel beigedruckt seien.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Urzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

Ich (ber Arzt) versichere hierburch auf meine Bicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten

schäfte zu verrichten."

unferer Anstalt, ober, wenn solche nicht vorhanden werben. find, von vier anderen bekannten redlichen Mannern

babin befräftigt werben:

ftirt habe, nicht wiffen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ift noch

ben ober ber Frau besselben sei."

ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für auf- gend, stattfinden können.
21mehmende Gend'armen sind jedoch ausnahmsweise VI. Bei späteren Penfions-Erhöhungen, die

beobachtet werben.

und 1. Oktober eines jeden Jahres.

und diese durch eine Königl. Regierungs= resp. Bezirks= 25 ohne Bruch theilbar sein. Baupt= oder Inftitutentaffe, oder burch einen unferer Commissarien bewirfen will, hat an dieselben seinen Un- Documente stets formlich und rechtsgultig über die ersten trag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. halbjährlichen Beiträge quittiren, fo werden besondere April ober 1. Ottober fo zeitig einzureichen, bag fie Quittungen über biefelben, wie fie fehr häufig von uns fpatestene bis zum 15. Marz ober 15. September von verlangt werben, unter feinen Umftanben ertheilt. bort aus bei uns eingeben können. Antrage, welche nicht bis zu biesem Zeitpunkte gemacht und bis babin nicht vollständig belegt worden find, werden von den ber Königl. allgemeinen Wittwen-Berpflegungs-Unftalt. Röniglichen Raffen und Commiffarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe ber Monate Darg und September in portofreien Briefen unmittelbar an 4) uns felbft eingefandt werben, bergeftalt, bag fie fpateftens Berbot, gemungtes Gold und Gilber u. f. w. mit ber am 31. März ober 30. September hier eingeben.

In ber Zwischenzeit ber vorgeschriebenen Termine werben teine Receptions - Untrage angenommen und feine Belgischen Behorden angewiesen worden, solche Brief-

Aufnahmen vollzogen.

lich gleich bie erften praenumerando ju gablenben halb. Silber, Juwelen ober andere toftbare Sachen, ober

Biffenschaft herr N. N. weber mit ber Schwinds fahrigen Beiträge beizufugen, die nach bem Tarife au sucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet Krankbeit, die ein baldiges Absterben befürchten werden konnen. Diefer Tarif ift in der Gefet-Sammliefe, behaftet, auch überhaupt nicht frant, noch lung für 1856 S. 479 ff. abgebrudt und Jebermann bettlägerig, sondern gesund, nach Berhältniß seis zugänglich. Bei Berechnung ber Alter ift jedoch ber nes Alters bei Kräften und fähig ift, feine Ge- S. 5. bes Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Mo-Diefes Atteft bes Arztes muß von vier Mitgliedern nate aber und barüber als ein ganges Sabr gerechnet

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung berselben sind unstatthaft, und "daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelber fte das Gegentheil von dem, was der Arzt attes und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Ums

ständen eine Reception bewirft werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu veraußerbem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend: sichernben Benfton betrifft, so haben hierüber nicht wir, "daß sowohl ber Arzt als die bier Zeugen sondern die den Recipienden porgesetten Dienstbehörden bas Utteft eigenhändig unterschrieben haben, auch zn bestimmen. Es fann baber bier nur im Allgemeinen keiner von ihnen ein Bater, Bruder, Sohn, bemerkt werben, daß nach ben, höheren Orts erlaffenen Schwiegersohn ober Schwager bes Aufzunehmen- Berordnungen die Benfion mindeftens bem fünften Theile bes Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu Dieses Certifikat barf nur von Notar und Zeugen, berucksichtigen ift, daß die Versicherungen nur von 25 von einem Gerichte ober von ber Ortspolizei-Behörde Thir. bis 500 Thir. incl., immer mit 25 Thir. ftei-

auch die Certifitate von Gend'armerie Dffizieren und in Beziehung auf die Beiträge. Brobeigbre u. f. für im Auslande angestellte Beamte biejenigen ihrer w. als neue, von ben alteren unabhängige Berfiche porgesetten Dienftbegorbe gulaffig, wenn bie Be- rungen und nur in fofern mit biesen gemeinschaftlich icheinigung der Ortspolizei-Behorde nur mit befen- betrachtet werden, als ihr Gefammtbetrag bie Summe beren Untoffen oder überhaupt nicht zu erlangen ift. von 50 Thir., resp. 100 Thir. (zu !. 1. bis 3.) und 500 Das Atteft, bie Zeugen-Ausfagen und bas Certi- Thir. (zu V.) nicht übersteigen barf, ift die aberfitat burfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli malige Beibringung ber Kirchenzeugniffe nicht erforberbatirt fein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April lich, sondern nur die Anzeige ber älteren Receptions. ober 1. Oftober erfolgen foll, und die oben vorgeschrie- Rummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsatteft bene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die ver-III. Die Aufnahme-Termine sind ber 1. April anderte Stellung und Besolbung, resp. über die etwa erlangte Penfions - Berechtigung. Auch die Beträge ber Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist Erhöhungen muffen wie die ersten Berficherungen burch

VII. Da wir im Schluksate ber Receptions.

Berlin, ben 17. September 1872.

General = Direction Burhgart.

Bekanntmachung,

Briefpost nach Belgien zu senden.

Vorliegender Mittheilung zufolge sind die Königl. postsendungen aus anderen Ländern des allgemeinen IV. Den zu II. genannten Atteften find womog- Postvereins, in welchen sich gemungtes Gold ober sollvflichtige Gegenstände befinden, beim Gingange in bung des Rabigleits-Zeugniffes für die Anftellung als Belgien anzuhalten und die vorgefundenen zollpflichtigen beamteter Thierargt ftatt. Gegenstände mit Beschlag zu belegen. Dies wird zur Fernhaltung von Nachtheilen hierdurch bekannt gemacht. Kommission abgelegt, welche der Minister für die land:

Berlin W., den 6. Juli 1876. Raiserliches General=Postamt.

#### Berordnungen und Bekanntmachungen der Deputation für das Beterinairwesen ernennt. Propinzial:Behörden.

Befanntmachung.

Sack aus Elberfeld ist von dem herren Minister für 1869 nach den damals geltenden Vorschriften als handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit Wahr- Thierarzte erster Klasse approbirt worden sind, werden nehmung ber Geschäfte eines Fabriten-Inspettors für zu biefer Prüfung zugelaffen. die Proving Preußen unter Anweifung seines Wohnsitzes in Königsberg beauftragt und am 3. b. Mts. von mir gut" in der Approbation erfolgt die Zulaffung frühestens in sein Amt eingewiesen worden.

Derfelbe ist in der gedachten Eigenschaft berufen: nach erfolgter Approbation. 1. zur Ueberwachung des Vollzuges aller über die vom 21. Juni 1869 (Bb. G.-Bl. S. 245),

2. zur fortlaufenden Beauffichtigung des konzessions-2. März 1874 (R.-G.-Bl. S. 19) ber vorgängigen Angelegenheiten verfolgt werben. Genehmigung bedürfenden gewerblichen Unlagen,

3. zur Mitwirkung bei der Ausführung und handhabung des § 107 der Gewerbeordnung. Königsberg, den 3. Juli 1876. Der Ober-Bräsident der Broving Preußen.

v. Horn.

Nachstehendes auf Grund des § 5 der Verord- nairwesen mitgetheilt. nung vom 21. Mai pr., betreffend die Errichtung einer technischen Deputation für das Leterinairwesen (Ges nach Empfang der Aufgaben bei der Deputation ein-Samml. S. 219), von dem Berrn Minister für die zureichen; sie muffen fauber und leicht leferlich geschrieben landwirthschaftlichen Angelegenheiten erlaffene Regu- sein und die eidesstattliche Versicherung des Kandidaten lativ für die Prüfung der Thierarzte, welche das enthalten, daß er fie, abgesehen von den literarischen Fähigkeitszeugniß zur Anstellung als beamteter Thier- Hülfsmitteln, ohne fremde Hülfe angefertigt habe. Die arzt zu erwerben beabsichtigen, wird zur Kenntniknahme vollständige Angabe der benutten literarischen Hulfegebracht.

Marienwerder, den 1. Juli 1876. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Megulativ für die Prüfung der Thierarzte, welche das Fähigkeits- beitungen der Brüfungs-Kommission zu überweisen und Zeugniß für die Ansiellung als beamteter Thierarzt zu aus deren Mitte die Referenten zu bezeichnen.

erwerben beabsichtigen. Thierarzt findet fortan nur eine Prüfung jur Erwer- Nachfrist bewilligt worden ift.

§ 2. Die Prüfung wird vor einer Prüfungs. wirthschaftlichen Angelegenheiten nach § 5 der Königl. Berordnung vom 21. Mai 1875 (Gef. S. S. 219) aus den Mitgliedern und Hülfsarbeitern der technischen

§ 3. Nur folche Thierärzte, welchen auf Grund bes § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Approbation ertheilt worden ist oder welche vor dem Der bisherige Cifenbahn-Betriebs-Ingenieur R. Erlag bes Brufungs-Regulativs vom 25. September

> Bei dem Pradikate "Vorzüglich gut" und "Sehr 2 Jahre, in allen anderen Fällen frühestens 3 Jahr

§ 4. Das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüs Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Kabriken fung, welchem die Approbation und ein Nachweis über ergangenen Bestimmungen, insbesondere des Ge- bie praktische oder wissenschaftliche Thätigkeit angefeties pom 16. Mai 1853 (G.-S. S. 225) und schlossen werden muß, ist an die technische Deputation ber §§ 128 bis 133 der Reichsgewerbeordnung für das Beterinairwesen zu richten, welche über die Bulaffung entscheibet.

Gegen einen abweisenden Bescheid kann nach S mäßigen Bestandes und Betriebes der nach § 16 2 ber Königlichen Verordnung vom 21. Mai 1875 bie ber Gewerbeordnung und bem Reichsgesetze vom Berufung an ben Minister für die landwirtschaftlichen

§ 5. Die Prufung zerfällt in zwei Abschnitte:

1. in ben schriftlichen und

2. in den praktischen und mündlichen.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht in der Be-Dies bringe ich hierdurch zur öffentlichen Renntniß. arbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thier= heilkunde zu entnehmen ift. Die Aufgaben werden von der Prüfungs-Kommiffion festgestellt und dem Kandibaten durch die technische Deputation für das Beteri-

Die Ausarbeitungen sind innerhalb 6 Monate mittel, welche auch im Text regelmäßig zu zitiren find, ist einer jeden Ausarbeitung beizufügen.

Gine Verlängerung der gestellten Frist ift nur

unter besonders dringlichen Umständen zulässig.

Der Vorsitzende der Deputation hat die Ausar-

§ 7. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist § 1. An Stelle der bisherigen beiben Prufungen werden die Arbeiten nicht mehr angenommen, es fei zur Erwerbung bes Fähigkeits=Zeugnisses für die An- denn, daß besonders bescheinigte Gründe zn einer Ausitellung als Kreis-Thierurzt oder als Departements- nahme vorliegen, oder daß aus befonderem Anlaß eine

Wer die sechsmonatliche Frist oder die bewilligte! Rachfrift nicht inne halt, darf früheftens ein Jahr nach fallen, fo bat die Deputation die Brüfungs-Arbeiten mit Ablauf derselben sich neue Aufgaben erbitten.

§ 8. Die praktische und mündliche Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahre, im Mai und November, statt. Sie wird in der Thierarzneischule zu Berlin von ber Commission (§ 2) abgelegt. In ber praktischen Prüfung hat der Kandibat vor zwei Mit- mundlichen Prüfung des Kandibaten hat die Deputagliedern der Kommission

- 2. an einem lebenden Thiere einen gerichtlich ober gefallenen Thieres unter Beobachtung ber für bem Minifter für die landwirthschaftlichen Angelegengerichtliche und polizeiliche Fälle erforderlichen heiten ertheilt. Rücksichten zu vollziehen, ben Befund sofort in § 12. Im Falle eines ungenügenden Ergebnisses Form eines Protokolls zu diktiren und demnächst darf die Prüfung der Regel nach nur einmal und zwar eine schriftliche Arbeit über einen der beiben Falle nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden. nach der gestellten Aufgabe unter Clausur anzu- Sat der Kandidat den schriftlichen Brüfungs-Ablichen und polizeilichen Thierheilkunde.
- § 9. Alle schriftlichen Arbeiten werden von ben Referenten (§ 6) oder von den betheiligten Mitgliedern ber Prüfungs-Kommission (§ 8) mit einer motivirten Cenfur verseben.

Ueber die mündliche Brüfung wird eine protokollarische Berhandlung aufgenommen, welche die Gegenstände ber Prüfung und die einzelnen Cenfuren ber

betreffenden Eraminatoren enthalten muß.

Die Schlußzensuren für die einzelnen Prüfungs= Abschnitte und für das Gesammt-Ergebniß der Prüfung werden von der Prüfungs-Rommiffion festgesett.

Für die einzelnen Brufunge-Abschnitte und für das Gesammt : Ergebniß der Prüfung kommen die Cenfuren

> "sehr gut", "gut", "genügend" "ungenügend"

in Anwendung.

bestanden.

§ 10. Die praktische und mündliche Prüfung fungen außer Anwendung. (§ 5, 3. 2) findet nur nach zuvor bestandener schriftlicher

Prüfung (§ 5, 3. 1) statt.

hat der Kandidat den schriftlichen Prüfungs= Abschnitt bestanden, so wird derselbe von der Deputation aufgefordert, sich in einem näher zu bezeichnenden 7 Termin zur mündlichen Prüfung einzufinden. Wenn berfelbe in diesem Termin ohne ausreichende Entschul- 38. ift digungsgründe ausbleibt, so kann die Deputation seine Zulaffung zur praktischen u. mündlichen Prüfung von einer Biederholung der schriftlichen Prüfung abhängig machen.

Ift die ichriftliche Prüfung ungenügend ausgeden ertheilten Cenfuren dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu überreichen, welcher ben Kandidaten über das ungenügende Ergebnif ber Brufung mit Eröffnung verfeben wird.

11. Nach Erledigung ber praktischen und tion die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten und sämmtliche 1. eine mitroftopische Untersuchung auszuführen, wobei über bas Ergebniß ber Brüfung aufgenommenen Berjedoch nur folche Objekte gewählt werden follen, handlungen mit den Schlugeensuren dem Minister für deren Untersuchung eine praktische Bedeutung hat; die landwirthichaftlichen Angelegenheiten zu überreichen.

Denjenigen Randibaten, welche beibe Pritfungs: polizeilich wichtigen Krankheitsfall zu untersuchen Abschnitte bestanden haben, wird bas Fähigkeits-Reugund die vollständige oder theilweise Section eines niß für die Anstellung als beamteter Thierarzt von

fertigen. Aledann erfolgt die mündliche Brufung schnitt bestanden, fo findet in dem Falle eine Wieder= bes Kandidaten vor mindestens brei Mitgliedern holung biefes Prüfungs-Abschnittes nicht ftatt, wenn ber der Kommiffion über Gegenstände aus der gericht- Randidat den praktischen und mundlichen Brufungs-Abschnitt innerhalb zweier Jahre nach dem Reitvunkte ber früheren nicht bestandenen Prüfung mit günstigem Erfolge zurücklegt.

Ausnahmen von den Vorschriften biefes Paragraphen bedürfen ber Genehmigung bes Mininifters

für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§ 13. Die Brüfungsgebühren betragen 36 M. und zwar für den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt 15 Mark und für den praktischen und mündlichen Prüfungs: Abschnitt 21 Mark.

Die Einzahlung erfolgt bei der Büreaukasse des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegen=

heiten.

Der Betrag für ben schriftlichen Abschnitt wird bei Einreichung der schriftlichen Arbeiten, der Rest nach Bulaffung zum zweiten Prüfungs-Abschnitt eingezahlt.

Eine Rückerstattung der Bebühren im Falle eines ungunstigen Ergebnisses der Prüfung findet nicht statt.

Das vorstehende Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Bon biesem Zeitpunkte an Die drei ersteren erklären den Kandidaten für treten die früher erlassenen reglementarischen Vorschriften über die freise und departementsethierärztlichen Prü-

Berlin, den 19. Juni 1876. Der Minifter für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Dr. Friedenthal.

### Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Mai d.

der selbstständige Gutsbezirk Städtisch Buchwalde mit dem Gemeindebezirk Maffanken, und der selbstständige Gutsbezirk Proch mit dem Ge-

3

5 6

meinbebegirte bes Dorfes Rebben, fammtlich im! Rreise Graudenz, vereinigt worden. Marienwerber, ben 28. Juni 1876. Rönigliche Regierung. Abtheilung bes Innern.

Bekanntmachung.

Die Ferien des Appellationsgerichts, des Stadlund Rreisgerichts ju Danzig, ber Kreisgerichte bes vieffeitigen Departements und ber zu benfelben gehörigen Deputationen und Kommiffionen beginnen in Gemäßheit der Ferien Ordnung vom 16. April 1850 — J. M. Bl. S. 129 — mit dem 21. Juli und dauern bis zum 31. August b. J.

Dies wird mit bem Bemerten gur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, weshalb die Parteien und Rechtsanwalte fich mahrend biefer Zeit in bergleichen Sachen aller Antrage und Gesuche zu ent-

halten haben.

Schleunige Gefuche muffen als folche begrundet und als "Ferienfache" bezeichnet werden. Gehen andere Gefuche ein, fo ist beren Erledigung während ber Ferien nicht zu erwarten.

Marienwerder, den 29. Juni 1876. Königliches Appellations Gericht.

In Gemäßheit einer Berfügung des herrn Dli= niffers für Sandel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 1. Juni d. J. I. 3219 bringen wir hierdurch gur öffentlichen Renntniß, daß die in § 12 der Allgemeinen Borschriften für die Markscheider vom 21. Dezember 1871 (Amtsblatt 1872 Nr. 7) als Grundlage für bie Aufstellung ber Marticheiber-Liquidationen empfohlene Diaten= und Gebühren-Tare aufgehoben und die nachstehende Taxe an beren Stelle getreten ift. Breslau, ben 12. Juni 1876:

Königliches Oberbergamt.

Diaten: und Gebühren-Tare für die Markicheiber. (Ministerial-Erlaß vom 1. Juni 1876 - I. 3219).

9%r		Bezeichnung ber Arbeiten.	für Meter.	ur To	a. iter ige.	rensatz iiber Tage. M. Pf.		
	В.	I. Diäten. An Diäten für folche Tage, an welchen ohne Gebührenverdienst gearbeitet oder zum Zwecke der Arbeit blos gereist wird, sind zwölf Mark zu berechnen; An Diäten für folche Reisetage, an welchen zugleich Gebühren verdient werden: Sechs Mark.  II. Reisekosten,					151	

_							
	Total International	1 5	**	(3	ebül	hrer	tak
	m 11 m 11 m 11 m 11 m	Motor	777				b.
	Bezeichnung ber Arbeiten.				iter	T	ber
311		fiir	246			1	100
	ainstations at the court a st		-	200.	757.	Twc.	23f.
	einschließlich für Fortschaffung ber Instrumente, Rarten 2c.:		ı	1 3		- 1	1
	A. bei Reifen auf Eisenbahnen und			Young	77.5		1
	auf Dampsichiffen für das Kilo-		1		127	1	1
	meter Dreizehn Pfennige				III S		
	und außerdem für jeden Ru-		1				
	und Abgang nach und von der		ı				
	Eisenbahn Drei Mart;	1				10	
	B. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen ober auf Dampf-						
	schiffen zurückgelegt werben, für		ı	105			
	das Kilometer Sechzig Pfen-		۱				
	nige.		ı				
	Beträgt die Entfernung von bem	1	1				
1	Wohnorte des Markscheibers		ı				
	weniger als 2 Kilometer, so hat derselbezwarkeine Weilengelber,		ı				
ı	wohl aber den Ersat der durch		I	107		14	17
ı	den Transport ber Instrumente		ł			4	50
	2c. ihm erwachsenden Auslagen	14	ı		ME		
1	zu beanspruchen.		ı		MADE NO.		
ı	Hat der Markscheider auf einer		ı		16		
ı	Reise Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt, so find die		I		100		
ı	gemeinschaftlich zu tragenden		ı				
ı	gemeinschaftlich zu tragenden Reisekosten auf die einzelnen		l		(45)	H	
ł	Gruben nach Verhältniß der		ı		3		
1	Arbeitszeit zu vertheilen.	36	ı				
ı	Un Stelle der Meilengelder (incl.	-	l		7.	1.1	
I	Nebenkosten) ist der Markscheider		ı				
ľ	in jedem Falle berechtigt, den Ersatz der baaren Fuhr= und		l				
ı	Transportkosten zu beanspru-		ı				
ı	chen, fofern er diefelben nachweist.		ı				
	III. Gebühren.	223	L				
	Beim Ziehen mit Kompaß und		1				
1	Gradbogen nach der flachen Schnurlänge	10			10		20
	Mit dem Kompaß allein nach der	10	Ī				~0
I	flachen Schnurlänge	10	-	- 3	30		15-
9	Mit dem Gradbogen allein nach		1				
I,	der flachen Schnurlänge	10	-	- 8	30	-	15
13	Beim bloßen Messen der Länge mit	10					02
1	Meßkette ober Stäben	10	7	- 0	)5	-	03
ľ	Reigung und darüber die dop-	1					
	pelten Säte berechnet.	W.			27		
	Beim Absteden von Linien	10	-			-	80
15	Bei der Aufnahme mit Vistr=In=	6			10		
1	firumenten:			1			
10	. unter gleichzeitiger Beobachtung des Gradbogens	10		1		1	50
1	ory othorolis	TO		13	.01-	- 1	V 0

										194	(mig	111	
- 21		1	Gebül	jren	a				1	(Se	büh	ren	jak
100	The state of the s		a. b.				The latter of the second			a		b	
- 9	Bezeichnung ber Arbeiten.	Meter.	unter Tage.		ige.	-	m	Bezeichnung der Arbeiten.	Meter.	un	ge.		ige.
E E		2		i		38r			für				
2		132	m. Pf.	M.	Pf.	Chi	1	Anucon anno 156	ir.	M.	<b>\$</b> f.	M.	Pf.
	b. ohne Beobachtung bes Grad-			1			1	nen Stations= und Fixpunkte			3		
		10	- 30	-	15	3-31		auf die Fundamentalrisse und	29		377		
7	Beim doppelten Bifiren auf jeder	312				1133		für die Reinzeichnung, für jede	H.	165	450		7
	Station (vor= und rückwärts),	9	100			- 1		Aufstellung	-	3	_	2	-
99-	um die Lokale Ablenkung der	3 10				30	b.	Findet dabei eine dauernde Fest-			0		13
	Magnetnadel zu eliminiren:	233	9 934			45	750	legung der Stationspunkte nicht				HE	
	a. unterBenugung bes Gradbogens	10	- 70	-	35	1		statt, fo beträgt der Gebühren=				, to 1	4 5
	b. ohne Benugung des Gradbogens	10	- 60		30			fat für jede Aufstellung	-	2	_	1	50
	Den Säßen unter 6 und 7 wird	1111		12.5			e.	wenn bei den unter a. und b.		100	111		
	bei 20 Grad Neigung und dar=	100	200			17.1		erwähnten Theodolit = Aufnah=		100	2 10 16		19.0
	über sowie auch dann, wenn die				0	17.2		men der Theodolit in Gruben-					111111
	Brathuhn'sche verschärfte Me=					Abil		bauen von 20 und mehr Grad					
	thode des Observirens angewen=		100	234				Neigung (donlägige Schächte,				3+35	
	det wird, die Hälfte zugesett.	1				339	100	Ueberhaue, Bremsbergezc.) auf=					
	Seitenabmessungen und Neben=					770	21	gestellt werden muß, so wird für				200	1
1	beobachtungen sind nicht zu be=		16			27		jede solche Aufstellung das Dop=					1
	rechnen.	-	13 12		-			pelte der im Vorstehenden an-					
8	Für Bestimmung eines wesentlichen							gegebenen Sätze berechnet.				- 1	
200	Punktes durch zwei oder mehr=						d.	Bei Rückwärtseinschnitten auf					
1	maliges Einschneiden(Anvisiren)	-		-	50			je 3 Punkte (Pothenoth'sches					V 13
- 1 1	Bei Bestimmung naher und un-	-		400			1.5	Berfahren) mittelst des Theo-					1
No.	wesentlicher Punkte durch Ein=	O.				113		doliten, welche mit solchen Po-					- 17
	schneiden (Anvisiren) ist Nichts	2.5						lygonmessungen in Verbindung		1	1-3		
0	zu berechnen.		16 mm				1	ausgeführt werden, für jeden so					
9	Out our streets out out out out	10	4			-	1	bestimmten Punkt einschließlich	135	113			27
10	(Saigerschnüren)	10	1 -	-	-			der Koordinaten-Berechnung u.	1			12	
10	Für das bloße Messen von Schachts=	10	CC			1.5		Rartirung				10	_
11	tiefen	10	- 60	1	-		e.	Bei den unter a., b. und c.	100	100		183	
11	Für die Angabe eines Ortspunktes	1 51	10 20		1		ı	aufgeführten Theodolit-Aufnah-					
	eines Schachtes, einer Orts-	7						men werden überdies noch für	100	100			1
	ftunde (Prahme), einer Mark-	73	6412			-	Н	bie gemeffene Länge bes Polysgonzweiges berechnet	10	_	40		15
	scheiderstufe und für jede der- artige Arbeit	110	2 -	- 2	_		1			123	10		10
	Bloße Markscheiderzeichen sind nicht	70	~	-		14	B	ei Triangulationen für das jedes=					
	3u berechnen.		-				- 12.3	malige Anvisiren eines Punktes		12	11,30	100	
12	Beim Nivelliren mit hydrostatischen		40 0	15	1			incl. Ablesen der Ronien	-	-	73	-	30
	Instrumenten:	111	39 78	1	-1	17.	2	ie Auswahl der Dreieckspunkte für			-	1	1
- 44	a. wenn die Längen gemessen wer-	14	111			1		die Triangulation, die Berech=	1	-	in		
	ben	10	- 20	-	15	-7	1	nung ber Dreiecke, beziehunge-			- 4		
70	b. wenn dabei die Längen nicht ge=	F.	117 11					weise der Koordinaten nebst der		19,			
1-35	messen werden, für jedesmaliges		THE CO.	1 al	1			erforderlichen Kartirung wird			-		
4	Anvisiren der Latte	-	- 40	_	20	100		nach Diäten bezahlt.		1			12.2
13	Bei Polygonmeffungen mittelft bes	6 31		111		15	Ki	ir eine nach der besten Methode	10	1		-00	
-40	Theodoliten:						1	ganz sorgfältig auszuführenbe		100			111
-	. für die erforderlichen Winkel=			1 4				Längenmeffung, einschließlichder					
	meffungen, nöthigen Falls mit							Kontrolmessung, nöthigenfalls	1		1		17
1 51	mehrmaliger Repetition, Fixi-	7-		1				unter Benutung des Gradbo-				1	
	rung ber Festpunkte, fammtliche	115		1				gens, mit gleichzeitiger Aufnah-					
- 1	Berechnungen, Gintragen ber							me der Gebirgsschichten, des					
i	Observationen mit Berechnun=	1		1				Fallens und der Mächtigkeit					1
m	gen in die Observationsbücher	114						der Lagerstätten u. s. w. nebst				1/25	1
	und für Auftragung der einzel-			1			l .	den erforderlichen Kartirungen	116				1
					-								

			Gebührensat			ais		Transport of the second	I Gebüh			renfas	
	with will to the street of	Meter.	a.		b	b.			Meter.	-	ı. [	b.	
	Bezeichnung ber Arbeiten.	300	Lag		üb Ta			Bezeichnung ber Arbeiten.			ter ige.	über Tage.	
37.	Will happy	für			i		Mr		für			1 14 1-1	
			M. 9	١٠١٧	W.	判.	-			2)C.	151-	M. Pf.	
	auf den Fundamentalrissen und ben Reinzeichnungen	10		90		30	20	Ropien, deren Maßstab größer ober	222	In it			
	Besteht der Zweck der Messung nur	10		90		30		fleiner als der des Originals ist, sind nach dem Original undzwar	CUE	The state		1	
	in der Ermittelung der Länge			-				so zu berechnen, daß den für		QJ	7		
	3. B. bei Durchschlagsangaben	10	-	60	-	30		biefes geltenben Gagen ein		in!		- 1	
16	Messungen anderer Art oder mit			33			+	Biertel berselben zugesett wird.	127	1 A			
	anderen Instrumenten, als in	1	10	Ġ.			21	Das Kopiren auf Delpapier oder	113		14		
	Obigem vorgesehen sind, werden					rd.		durchsichtiger Leinwand wird		363			
17	nach Diaten berechnet. Bei Markscheiden in Grubenbetries						- '	mit der Hälfte des Sates für	793				
11	ben mit schlagenden Wettern			2.0		37-		bas Kopiren auf Zeichenpapier berechnet.		51	E		
4	resp. bei Anwendung der Sicher=				330		22	Für das Beziehen der Riffe mit	101	win	16)		
	heitslampe werden unter 1, 2,							Reglinien wird auf je 500	12	ita			
	3, 4, 6, 7, 11, 12, 13 u. 15							Quadrat-Centimeter	111	6	1	- 1	
	die 11/2 fachen und unter 1, 2,		711	111	H	1/2		a. wenn die Entfernung der Linien		The state of			
	3 und 4 bei 20 Grad Neigung				THE P			.3 Centimeter ober darunter bes trägt 15 Pf,	19	-176	110	01/2	
	und darüber die 2½ fachen Säße berechnet.							b. wenn die Entfernung ber Linien		2.41	700		
18	Bei einem jeden Zuge werden die							über 3 Centimeter beträgt 10					
1	Längen, für welche gleiche Ge-			10	27,	-51	TO .	Pf. berechnet.		1	11/2	(1)1	
	bührenfätze bestehen, zusammen=	1		0			23	Ropien von Zeichnungen in anderen		JAN.	- 17	(B) (C)	
	gerechnet und zur Rundung der							Maßstäben, wie oben vorgefehen,			- 11	207 107 10	
	Summe ist fallen zu lassen, was unter 5 Meter bleibt, wogegen						94	werden nach Diäten bezahlt.			+	"	
	5 Meter und mehr für volle					40	20.4	Das Kopiren und Nachtragen ber amtlichen Riß-Exemplare wird		9		See . 5	
	10 Meter zu rechnen sind. In					7		ebenfalls nach Diäten bezahlt.		366		172 60	
	gleicher Art sind bei Nachtra=				100		25	Sind Plane theils nach vorhandenen	-	1112		office	
	gungen der Grubenbilder u. f. w.							Rarten, theils nach neuen Auf-					
	die an einem Tage gezogenen			-				nahmen anzufertigen, so wird		-3			
	Längen besselben Gebührensates zu summiren und abzurunden.							die Uebertragung wie eine Kopie, und die neue Aufnahme wie		301			
19	Das Ropiren von Plänen aller Art ift							eine Rachtragung berechnet.	100.	3134		1	
1	nach folgenden Säten zu vergüten:			'n			26	Bei ben Diatenfagen für Arbeiten,	4				
	Für 100 Quadrat Centimeter des			d'	120			welche nach Diäten ausgeführt	-	3		Aug -	
- [	bezeichneten Raumes — also mit		111	17	-01			worden, ist eine Arbeitsdauer	15	13	3 - 3	11 2	
15	Ausschluß des nur Netzlinien						-	von mindestens 8 Stunden vor-		197		13/10/2	
-	enthaltenden Theiles, — wobei die Aufschrift in einer mäßigen		15		- 71		27	ausgesetzt. Für das zu den Karten 2c. zu ver-				1	
	und der Deutlichkeit entsprechen=				75		~ "	wendende Zeichenpapier ber	2				
	ben Größe, sowie ber Maßstab	17		11	19	177		besten Qualität sind für 100		34	1 4		
	mitgerechnet wird, bei einem							Quadrat-Centimeter 4 Pf., u.	10	-717 C	4 3		
1	verzüngten Maßstabe von			1 -1				wenn daffelbe auf Kattun ober					
100	1/500 — 1/1000 Größe 20 Pf.,					7		Leinwand aufgezogen ist 8 Ff.			1		
-	ber notürlichen							zu vergüten. Auslagen für Buch- binder und andere Handwerter	55	-			
	über 1/1000 — 1/2000 Größe 45 Bf.,			18				werden auf Grund der beizu=	TE				
	" 1/2000 — 1/4000 Größe 60 Bf.,						14-	bringenden Rechnungen bezahlt.	15	911		Bu p	
-	" /2000 Froße 60 Pf.,						1 700	Andere Auslagen für Zeichen=					
77.	" 1/4000 — 1/5000 Größe 75 Pf.						1	und Schreibmaterialien werden				-	
	ber notirrichan						90	nicht vergütet.					
	ber natürlichen "/6000 — 1/10000 Größe 1 Mark.			5			20	Hat der Markscheider die zu seiner Hilfe bei den Gruben- u. Tage-	-	3.4			
	Confinencial							. Gult out out out out it in wayes		79		1 4	

100	Bezeichnung ber Arbeiten.	Meter.	ur	i. iter	rensah b. über Tage.		
Mr.	Mas ME	für	M.	Pf.	M.	Psf.	
	zügen ober beim Aufstellen von Signalstangen zum Zwecke ber Aufnahmen nothwendigen Arbeiter selbst gestellt, so ist er berechtigt, die Löhne, welche er biesen Gehilsen zahlen muß, zu liquidiren. Die Schichtlöhne für die aus der Klasse der Arbeiter genommenen Gehilsen um höchstens 25 Prozent überschreiten dürsen. An Reisekosten können den Gehilsen für den Hin- und Kückweg 10 Pf. pro Kilometer vergütigt werden.		The latest and the la				

Berlin, den 1. Juni 1876. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. gez. Achenbach.

10) Bom 15. Juli b. J. ab bis auf Beiteres werben Neufahrmaffer Abfahrt 11 Uhr 5 Min. Borm. zwischen Danzig und Neufahrmaffer folgende Büge tourfiren:

Bug 101. Stationen:

Danzig lege Thor Abfahrt 5 Uhr 30 Min. Morg. Danzig hohe Thor Abfahrt 5 Uhr 45 Min. Morg. Neufahrwaffer Ankunft 6 Uhr Morg.

Bug 107.

Stationen: Danzig hohe Thor Abfahrt 7 Uhr 50 Min. Borm. Neufahrwasser Ankunft 8 Uhr 5 Min. Borm.

Bug 105.

Stationen: Danzig lege Thor Abfahrt 10 Uhr 5 Min. Borm. Danzig hohe Thor Abfahrt 10 Uhr 20 Min. Borm. Neufahrwaffer Ankunft 10 Uhr 35 Min. Vorm.

Zug 115. Stationen:

Danzig lege Thor Abfahrt 1 Uhr 20 Min. Nachm. Danzig hohe Thor Abfahrt 1 Uhr 35 Min. Nachm. Reufahrwaffer Ankunft 1 Uhr 50 Min. Nachm.

> Bug 109. Stationen:

Danzig lege Thor Abfahrt 3 Uhr 20 Min. Nachm. Danzig hohe Thor Abfahrt 3 Uhr 35 Min. Nachm. Reufahrwaffer Ankunft 3 Uhr 50 Min. Nachm.

Zug 111. Stationen:

Danzig hohe Thor Abfahrt 5 Uhr 27 Min. Rachm. Neufahrwasser Ankunft 5 Uhr 42 Min. Nachm.

Rug 119. Stationen:

Danzig lege Thor Abfahrt 8 Uhr 20 Min. Abends, Danzig hohe Thor Abfahrt 8 Uhr 35 Min. Abends, Neufahrwaffer Ankunft 8 Uhr 50 Min. Abends.

Bug 117. Stationen:

Danzig lege Thor Abfahrt 10 Uhr 45 Min. Abends, Danzig hohe Thor Abfahrt 11 Uhr Abends, Neufahrwaffer Ankunft 11 Uhr 15 Min. Abends.

Bug 106. Stationen:

Neufahrwasser Abfahrt 7 Uhr 15 Min. Borm., Danzig hohe Thor Ankunft 7 Uhr 30 Min. Borm.

Bug 118. Stationen:

Neufahrwaffer Abfahrt 9 Uhr 25 Min. Borm. Danzig hohe Thor Abfahrt 9 Uhr 43 Min. Borm. Danzig lege Thor Antunft 9 Uhr 55 Min Borm.

Bug 108. Stationen:

Danzig hohe Thor Abfahrt 11 Uhr 23 Min. Bor., Danzig lege Thor Ankunft 11 Uhr 35 Min. Bor.

Bug 120. Stationen:

Neufahrwaffer Abfahrt 2 Uhr 16 Min. Nachm. Danzig hohe Thor Abfahrt 2 Uhr 34 Min. Nachm. Danzig lege Thor Ankunft 2 Uhr 46 Min. Nachm.

Bug 112. Stationen:

Neufahrwaffer Abfahrt 5. Uhr Nachm., Danzig hohe Thor Ankunft 5 Uhr 15 Min. Rachm. Bug 114.

Neufahrwaffer Abfahrt 6 Uhr 48 Min. Nachm., Danzig hohe Thor Abfahrt 7 Uhr 8 Min. Nachm., Danzig lege Thor Ankunft 7 Uhr 20 Min. Nachm.

Rug 122. Stationen:

Neufahrwasser Abfahrt 9 Uhr 20 Min. Abends, Danzig hohe Thor Abfahrt 9 Uhr 38 Min. Abends, Danzig lege Thor Ankunft 9 Uhr 50 Min. Abends.

Bug 116. Stationeu:

Neufahrwasser Abfahrt 11 Uhr 40 Min. Abends, Danzig hohe Thor Abfahrt 11 Uhr 58 Min. Abends, Danzig lege Thor Ankunft 12 Uhr 10 Min. Abends.

> Bromberg, ben 30. Juni 1876. Königliche Direktion der Ostbahn.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Rr. 28.)